

# **Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Schopfheim**

(Sondernutzungssatzung)

Aufgrund von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (Gesetzblatt S. 582, ber. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. November 2010 (Gesetzblatt S. 793), § 2 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg in der Fassung vom 17. März 2000 (Gesetzblatt S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2009 (Gesetzblatt S. 185), § 19 Abs. 2 des Straßengesetzes Baden-Württemberg in der Fassung vom 11. Mai 1992 (Gesetzblatt S. 330, 683), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. April 2007 (Gesetzblatt S. 252) und § 8 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung vom 28. Juni 2007 (Bundesgesetzblatt I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009 (Bundesgesetzblatt I S. 2585) wird mit Zustimmung des Gemeinderats vom 10.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

## **Inhaltsverzeichnis:**

- § 1: Örtlicher Geltungsbereich
- § 2: Sachlicher Geltungsbereich
- § 3: Erlaubnispflicht
- § 4: Erlaubnis Antrag
- § 5: Gebühren und Gebührenmaßstab
- § 6: Gebührenschuldner
- § 7: Entstehung und Fälligkeit
- § 8: Ende der Gebührenpflicht
- § 9: Unerlaubte Sondernutzung
- § 10: Gebührenbefreiung
- § 11: Alte Rechte und Befugnisse
- § 12: Anwendung des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg
- § 13: Ordnungswidrigkeiten
- § 14: Inkrafttreten

## **§ 1**

### **Örtlicher Geltungsbereich**

Örtlicher Geltungsbereich dieser Satzung ist das Gebiet der Stadt Schopfheim sowie der Ortsteile Eichen, Enkenstein, Fahrnau, Gersbach, Kürnberg, Langenau, Raitbach und Wiechs.

## **§ 2**

### **Sachlicher Geltungsbereich**

Sachlicher Geltungsbereich dieser Satzung sind die Gemeindestraßen (§ 3 Abs. 2 Straßengesetz Baden-Württemberg), die der Öffentlichkeit gewidmeten Wege und Plätze sowie die Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen und deren Gehwege und Plätze.

## **§ 3**

### **Erlaubnispflicht**

- (1) Die Benutzung der in § 2 aufgeführten Straßen, Ortsdurchfahrten, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf nach § 16 Abs. 1 S. 1 Straßengesetz Baden-Württemberg der Erlaubnis der Stadtverwaltung Schopfheim.
- (2) Dies gilt nicht, wenn für die Sondernutzung eine Ausnahmegenehmigung oder Erlaubnis nach der Straßenverkehrsordnung erforderlich ist oder diese sie explizit zulässt. Des Weiteren, wenn die Sondernutzung einer Anlage dient, für die eine Baugenehmigung notwendig ist.
- (3) Richtet sich die Sondernutzung in den Fällen des § 21 Abs. 1 Straßengesetz Baden-Württemberg nach bürgerlichem Recht, ist ebenfalls keine Sondernutzungserlaubnis erforderlich.
- (4) Die Erlaubnis wird zeitlich befristet oder widerruflich erteilt. Sie kann, auch nachträglich, mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden.
- (5) Der Erlaubnisinhaber hat bei Rücknahme, Widerruf oder Einschränkung der Erlaubnis sowie bei Sperrung oder Änderung der Einziehung der Straße keinen Anspruch auf Entschädigung gegen die Stadtverwaltung Schopfheim.

## **§ 4**

### **Erlaubnis Antrag**

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis ist schriftlich mindestens acht Werktage vor der Sondernutzung bei der Stadtverwaltung Schopfheim zu beantragen.
- (2) Der Antrag muss Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung enthalten und ist sofern erforderlich durch Beschreibungen, Pläne oder auf andere Art und Weise zu erläutern.
- (3) <sup>1</sup>Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner Baden-Württemberg abgewickelt werden. <sup>2</sup>§ 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

## **§ 5 Gebühren und Gebührenmaßstab**

- (1) Für die Sondernutzung der in § 2 aufgeführten Straßen, Ortsdurchfahrten, Wege und Plätze werden Gebühren nach Maßgabe des dieser Satzung als Anhang beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben.
- (2) <sup>1</sup>Die Höhe der Sondernutzungsgebühr bemisst sich nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners. <sup>2</sup>Das Ausmaß der Einwirkung setzt sich aus der Dauer der Sondernutzung und der in Anspruch genommenen Verkehrsfläche zusammen.
- (3) Die Sondernutzungsgebühren werden nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses als Tages-, Wochen-, Monats- oder Jahresgebühren erhoben.
- (4) Die Gebühren für Sondernutzungen, die für ein Jahr oder einen längeren Zeitraum bewilligt werden oder für die ausschließlich Jahresgebühren vorgesehen sind, werden für das Kalenderjahr festgesetzt. Sie gelten auch ohne erneute Festsetzung für die folgenden Jahre bis zu einer Neufestsetzung.
- (5) Ist für eine gebührenpflichtige Sondernutzung keine Gebühr im Gebührenverzeichnis aufgeführt, wird die Höhe der zu entrichtenden Gebühr anhand vergleichbarer Sondernutzungen ermittelt.

## **§ 6 Gebührenschildner**

- (1) Gebührenschildner ist
  1. der Antragsteller oder der Sondernutzungsberechtigte,
  2. derjenige, welcher eine Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt,
  3. wer die Gebührenschild durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschild kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

## **§ 7 Entstehung und Fälligkeit**

- (1) <sup>1</sup>Die Gebührenschild entsteht mit Erteilung der Sondernutzungserlaubnis oder mit Erteilung einer sonstigen Genehmigung, die zur Sondernutzung berechtigt. <sup>2</sup>Wird eine Sondernutzung unerlaubt ausgeübt, entsteht die Gebührenschild mit Beginn der Sondernutzung.

- (2) Bei wiederkehrenden Jahresgebühren entsteht die Gebührenschuld für das erste Jahr mit der Erteilung der Erlaubnis, in den folgenden Jahren entsteht sie ohne nochmalige Bekanntgabe jeweils zum 01.01. des Jahres.
- (3) <sup>1</sup>Die Sondernutzungsgebühr wird innerhalb von zwei Wochen ab Bekanntgabe des Gebührenbescheids an den Gebührenschuldner zur Zahlung fällig. <sup>2</sup>Wiederkehrende Jahresgebühren werden für das erste Jahr innerhalb von zwei Wochen ab Bekanntgabe des Gebührenbescheids an den Gebührenschuldner, für die folgenden Jahre jeweils zum 01.01. ohne besondere Aufforderung zur Zahlung fällig.

## **§ 8**

### **Ende der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf, Rücknahme oder Widerruf der Sondernutzungserlaubnis oder sonstigen Genehmigung, die zur Sondernutzung berechtigt.
- (2) Wird die Sondernutzung vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes aufgegeben, endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Tages, an dem dies der Stadt Schopfheim bekannt gegeben wird, frühestens jedoch am Ende der tatsächlichen Sondernutzung.
- (3) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes, wird die Gebühr anteilig erstattet, wenn dies innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung der Sondernutzung beantragt wird. Hierbei werden angefangene Monate oder Wochen nicht berücksichtigt. Beträge unter 15,00 € werden nicht erstattet.

## **§ 9**

### **Unerlaubte Sondernutzung**

- (1) Durch die Entrichtung von Gebühren für eine unerlaubte Sondernutzung entsteht kein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis, einer Ausnahme genehmigung, Erlaubnis oder Baugenehmigung.
- (2) Die Verpflichtung zur Gebührentrichtung für eine unerlaubte Sondernutzung wird durch ein in derselben Angelegenheit durchgeführtes Bußgeldverfahren nicht berührt.

## **§ 10**

### **Gebührenbefreiung**

Von der Erhebung kann abgesehen werden, wenn die Sondernutzung im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt oder wenn die Entrichtung der Gebühr für den Gebührenschuldner eine unbillige Härte bedeuten würde.

**§ 11**  
**Alte Rechte und Befugnisse**

Wer öffentliche Straßen nach bisherigem Recht mehr als gemeingebrauchlich benutzt, unterliegt der Gebührenpflicht nach dieser Satzung, wenn seine Nutzung nach § 57 Abs. 1 bis Abs. 3 Straßengesetz Baden-Württemberg als Sondernutzung gilt.

**§ 12**  
**Anwendung des Kommunalabgabengesetzes  
Baden-Württemberg**

Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg über Benutzungsgebühren für Sondernutzungsgebühren entsprechend.

**§ 13**  
**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Eine Ordnungswidrigkeit begeht, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Erlaubnis der Stadtverwaltung Schopfheim die in § 2 aufgeführten Straßen, Ortsdurchfahrten, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus benutzt oder mit der Erlaubnis verbundenen Auflagen zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach dieser Satzung werden nach § 54 Straßengesetz Baden-Württemberg geahndet.

**§ 14**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Sondernutzungssatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.
- (2) <sup>1</sup>Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. <sup>2</sup>Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Absatz 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht binnen eines Jahres nach der Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Ist eine Verletzung form- und fristgerecht geltend gemacht worden, so kann sich jedermann auch nach Ablauf der Frist auf die Verletzung berufen.

Schopfheim, den 10.12.2012

Stadtverwaltung Schopfheim  
Christof Nitz  
Bürgermeister